



MARKTGEMEINDE GAFLENZ

3334 Gaflenz, Markt 46

☎ 07353/205 , Fax: 07353/205-450

E-Mail-Adresse: gemeinde@gaflenz.ooe.gv.at

Infos unter: www.gaflenz.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaflenz vom 09.03.2017, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28, idF der Gesetze LGBl 55/1968 und 57/1973, und des § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gaflenz (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), **€ 12,90**, mindestens aber **€ 1.935,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Ausgebaute Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. **Sämtliche Garagen (insbesondere freistehende, angebaute und Kellergaragen), sofern sie an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist, werden zu 50% in die Bemessungsgrundlage einbezogen.** Waschküchen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, jedoch nur bis zu einer Höchstnutzfläche von 10,0 m². Freistehende Nebengebäude sowie Waschplätze nur dann, wenn eine unmittelbare Möglichkeit zur Wasserentnahme hergestellt ist (z. B. Wasserhahn in dem betreffenden Raum, ...). Heiz- und Brennstofflagerräume werden von der Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt. Bei gewerblich genutzten Räumen werden nur die Büro- und Sanitäräume berechnet.
- (3) Bei allen Gebäuden mit dickem Mauerwerk an den Außenmauern (Altbauten) wird für die Berechnung der Bemessungsgrundlage pro Geschoss eine Mauerstärke von höchstens 40 cm angenommen. Die Berechnung erfolgt so, dass die über diese Mauerstärke hinausgehenden Zentimeter von der Länge bzw. Breite des Objektes in Abzug gebracht werden. Vorhäuser im Erd- und Obergeschoss werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstausmaß der Nutzfläche von 14,0 m² je Geschoss berücksichtigt.

Vorhausflächen, die darüber hinausgehen, werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen und vom Gesamtflächenausmaß in Abzug gebracht.

- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Sind auch Räume oder Gebäudeteile, wie z. B. Milchkammer, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so dienen auch diese im Ausmaß der verbauten Fläche als Bemessungsgrundlage.
- (5) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der

gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern € 1,68 pro m³
- (2) Die **Zählermiete** beträgt pro Wasserzähler und Monat **€ 0,80**.
- (3) Für angeschlossene Grundstücke ist jedenfalls eine jährliche **Mindestgebühr** zu entrichten, die einem Verbrauch von 35 m³ entspricht (Mindestgebühr, Verbrauchsäquivalent). Das gilt insbesondere auch für Grundstücke mit unbewohnten oder unbewohnbaren Gebäuden.
- (4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** festgesetzt. Diese beträgt je Wohneinheit (unabhängig ob tatsächlich genutzt oder ungenutzt) und je Betrieb **€ 21,00**.
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt 11 Cent pro Quadratmeter, höchstens jedoch die Mindestgebühr nach § 4 Abs. 3 (Mindestgebühr, Verbrauchsäquivalent 35m³).

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a oder b entsteht mit **der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. der Meldung, mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.**
- (3) Die Wassergebühr und Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

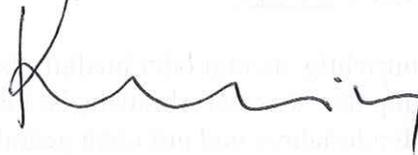
**§ 7
Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(G. Kellnreiter)

Angeschlagen am: 10.03.2017

Abgenommen am:

27.03.2017 